

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 194

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 194, Rn. X

BGH 4 StR 547/04 - Beschluss vom 9. Februar 2005 (LG Paderborn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Paderborn vom 16. August 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO); entsprechend dem Antrag des Generalbundesanwalts vom 8. Dezember 2004 entfällt jedoch die Einziehung der beiden Handys "Nokia".

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.